



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

03/2024

Udligenswil, 24. September 2024

Liebe Leserinnen und Leser,
Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Für den SVBB liegen eine wichtige Mitgliederversammlung und ein weiterer Meilenstein im Projekt „SVBB-Anerkennung von Berufsbeistandspersonen“ bereits wieder hinter uns. An der Mitgliederversammlung in Fribourg haben die Mitglieder grünes Licht für ein schweizweites „Monitoring zur Umsetzung der KOKES-Empfehlungen für die Organisation von Berufsbeistandschaften“ gegeben! Mit den ersten zugesprochenen SVBB-Anerkennungen von Berufsbeistandspersonen kann die Einführung der Anerkennung « Berufsbeistandsperson SVBB » einen Qualitätsstandard umsetzen. Die bisherigen Reaktionen und Anmeldungen lassen vermuten, dass diese Option auch aus Sicht von Betroffenen als solches wahrgenommen wird.

Wie ist der aktuelle Stand und was sind weitere wichtige Informationen aus unserer Sicht?

Schwerpunktmässig berichten wir demnach über:

- **Verlauf zum SVBB-Monitoring 2025 zur Unterstützung der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften »;**
- **Anerkennung Berufsbezeichnung « Berufsbeistand/Berufsbeiständin SVBB-ASCP »**
- **Rückblick KOKES-Fachtagung 2024 sowie Ausblick SVBB-Fachtagung 2025.**

Dazu mehr und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Inhalt:

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

D) Dienstleistungen Dritter

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

E) Veranstaltungen

C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) SVBB-Monitoring bei den Berufsbeistandschaften zur Unterstützung der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften »

Auf Antrag des SVBB-Vorstandes hat die SVBB-Mitgliederversammlung vom 4. September 2024 einen Budget-Kredit für die Durchführung eines schweizweiten SVBB-Monitorings 2025 zum aktuellen Stand und den Entwicklungen in der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften von 2021 » einstimmig verabschiedet (1 Enthaltung).

Die anlässlich eines Austauschs mit den SVBB-Regionalgruppen eingebrachte Anregung kann damit umgesetzt werden. Die vom SVBB mit der Durchführung beauftragte Berner Fachhochschule (BFH) hat dazu bereits erste Schritte eingeleitet; hier eine [Planungsübersicht \(LINK-Projektplanung\)](#).

2) Anerkennung « Berufsbeiständin SVBB/Berufsbeistand SVBB » – Verlauf

Nach dem erfolgreichen Start des Anerkennungsverfahrens zur SVBB-Berufsbezeichnung ist [\(vgl. SVBB-Website\)](#) konnte die [SVBB-Anerkennungskommission](#) (bestehend aus je zwei fachkundigen Mitgliedern der Bereiche Fachhochschulen, KESB, Berufsbeistandschaften und Berufsbeistandspersonen) an der Sitzung vom 24. Juni 2024 die ersten 18 Anerkennungen zusprechen.

In der Folge haben die 18 anerkannten Personen einen formellen Anerkennungsentscheid erhalten. Der SVBB-Vorstand wird noch darüber entscheiden, an welchem SVBB-Anlass allen Anerkannten die offizielle SVBB-Anerkennungsurkunde verliehen werden soll.

Nach wie vor können sich alle an einer beruflichen Zertifizierung interessierten Berufsbeistandspersonen über die SVBB-Website informieren (sowie über das Internet-Formular zur SVBB-Anerkennung anmelden).

Der SVBB ist davon überzeugt, dass die SVBB-Anerkennung wesentlich zur Verbesserung unserer Dienstleistungsqualität beitragen kann, uns alle zur geforderten Weiterbildung motiviert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Arbeit stärkt.

Neben der Stärkung des Berufsstands und einem individuellen Anreiz zur Qualitätssteigerung dürfte die SVBB-Anerkennung damit auch zur in den [SVBB-Umfragen](#) 2017/2021 angesprochenen nötigen weiteren [Verbesserung der Identifikation mit dem Beruf](#) beitragen.

3) KOKES-Fachtagung 2024 in Fribourg und Ausblick auf SVBB-Fachtagung 2025 in Thun

3.1 KES-Fachtagung der KOKES am 4./5. September 2024

Die KOKES-Fachtagung hat am 4./5. September 2024, an der Universität Freiburg, mit dem Thema «Abklärung als Basis für gute Entscheide und erfolgreiche Mandatsführung» stattgefunden (Detailinformationen zum Programm unter [Fachtagung 2024 auf der KOKES-Webseite](#)).

Hier finden Sie [alle Präsentationen](#) und hier [für Teilnehmende die Möglichkeit eines Feedback](#).

3.2 KES-Fachtagung des SVBB am 25./26. September 2025

Der SVBB wird im Jahre 2025 die *KES-Fachtagung am 25./26. September 2025 (Do/Fre)* im Congress-Hotel Seepark Thun durchführen. Aus drei Schwerpunktthemen ist der Arbeitstitel für die Tagung entstanden. So sollen sowohl Qualitätsaspekte der KES-Arbeit, als auch die Berufsrealität und der Bezug zur Berufsidentität sowie Perspektiven dazu aufgezeigt werden. Als Realitätsbezug wird auch die Präsentation der Ergebnisse aus dem SVBB-Monitoring zu den Berufsbeistandschaften (vgl. oben, Ziff. 1) dienen können. In den Vertiefungsworkshops sollen die genannten Themen aufgenommen und nach Möglichkeit auch eine «Best Practice» aufgezeigt werden.

4) BFH: Kinderschutz-Umfrage zur Art der Kontakte von Beistandspersonen

An der Berner Fachhochschule/BFH wird Christa Nussbaumer eine MAS-Arbeit mit dem Titel „Kontakte mit Kindern von Beistandspersonen im zivilrechtlichen Kinderschutz“ einreichen. Diese wird auch auf Ergebnisse einer Onlineumfrage abstellen. Die BFH bittet demnach die im Kinderschutz tätigen *Berufsbeistandspersonen daran mitzuwirken*:

Nehmen Sie sich doch bitte kurz Zeit, dem untenstehenden Link zu folgen und an der Umfrage (bis 31.10.2024) teilzunehmen: <https://www.unipark.de/uc/MAS-Nussbaumer/6d59/>

Bitte leiten Sie die Umfrage an alle Beistandspersonen in Ihrem Team weiter. Herzlichen Dank.

5) Hatt-Bucher-Stiftung – Gesuche zur Unterstützung für EL-Beziehende

Die bekannte Stiftung will „Not lindern“ und „Freude bereiten“. Die nächste [Frist für die Einreichung von Gesuchen ist der 28. Oktober 2024](#).

6) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

Die aktuelle **ZKE-Ausgabe Nr. 04/2024 (August)** enthält die folgenden Abhandlungen:

- *Zur Legitimation des Erwachsenenschutzrechts - vom Schwächezustand und von der Schutzbedürftigkeit* (De la légitimation du droit de la protection de l'adulte) Seite 224
Rosch
- *Mentalisieren im Kinderschutz* (Mentalisation dans la protection de l'enfant) Seite 235
Wetzel
- *Curatelle et expertise psychiatrique – un changement de perspective ?* (Beistandschaft und psychiatrische Begutachtung – ein Perspektivenwechsel ?) Seite 247
Meier
- *Transdisziplinäre Qualitätsstandards für den Kinderschutz* (Standards de qualité transdisciplinaire pour la protection de l'enfant) Seite 258
Mitrovic/ Leuthold

Aus der Praxis – Nouvelles de la pratique:

- *Realitätscheck Erwachsenenschutzrecht* (Expériences pratiques avec le nouveau droit) Seite 271
Affolter
- *Praxis der Selbstbestimmung in Erwachsenenschutzmandaten* (pratique de l'autodétermination dans les mandats de protection de l'adulte) Seite 277
Hartmann
- *KES-Gericht Kanton BE: ZGB 449 bs. 1-Verhältnismässigkeit der Einweisung zur Begutachtung* (Entscheid KES 24 181 vom 12.03.2024) Seite 282

SVBB-Mitglieder profitieren von einem ZKE-Abonnements-Rabatt von 20% (vgl. [die vorgängige Link-Verknüpfung](#) und die ergänzenden Informationen zu einem [Probe-Abonnement auf unserer Website](#)).

SVBB-Information zu einem ZKE-Gratis-Abonnement 2025: Der SVBB-Vorstand ist mit dem Schulthess-Verlag in Verhandlung darüber, für SVBB-Mitglieder ab 01.2025 noch weitergehend verbesserte Bezugsbedingungen zu erreichen. Der SVBB wird interessierten Mitgliedern voraussichtlich pro Mitglied ein „ZKE-Gratis-Abonnement (Internet-Abo-Zugang)“ anbieten können (der SVBB finanziert dieses bereits im Budget 2025 vorgesehene 1Abo pro Mitglied). Wir werden unsere SVBB-Mitglieder dazu ca. Ende November noch separat weiter informieren.

7) Sommer-Zeitungs-Spiegel/Zeitungsartikel zum KES

Auch in den letzten Monaten wurde in verschiedenen lokalen und nationalen Zeitungen wieder über den Kindes- und Erwachsenenschutz geschrieben. Wo möglich versucht der SVBB auf die mediale Berichterstattung Einfluss zu nehmen. Konkret beantworten wir, dort wo wir als Verband von Journalistinnen und Journalisten angefragt werden, Fragen und erklären den Kontext oder die Rolle und Perspektive von Berufsbeistandspersonen. Auch suchen wir den Kontakt aktiv mit Medienschaffenden, die sich mit der Thematik KES auseinandersetzen und darüber berichten. Nachfolgend Hinweise auf verschiedene Zeitungsartikel:



Beiständin: Jeden Tag, in Hunderten kleinen Momenten, entscheidet Beatrice Tolen über das Leben anderer Menschen. Sie sagt: «Wir haben Macht, viel Macht»

Arme, Süchtige, psychisch Kranke erhalten immer öfter einen Beistand. Wie sehr darf der Staat ihr Leben bestimmen?

>> Den ganzen Artikel [hier beim SVBB lesen](#)? <<

NZZ - Giorgio Scherrer (Text), Annick Ramp (Bilder) **02.09.2024**



Immer mehr Beistände, aber weniger Zwang: Diese Daten zeigen, wie die Kesb agiert

Vor rund zehn Jahren rief der Bundesrat die Behörde ins Leben. Drei Ziele der damaligen Reform – und was aus ihnen geworden ist.

>> *Den ganzen Artikel [hier beim SVBB lesen?](#) <<*

NZZ - Giorgio Scherrer **22.06.2024**

In den vorhergehenden NZZ-Artikeln haben Kontakte des Journalisten mit dem SVBB stattgefunden.

Im „KES-Sommer-Spiegel“ sind diese und weitere Artikel von TagesAnzeiger und Media AG (in div. Mittellandzeitungen) aus den Sommermonaten gesammelt.

Auf unserer Website finden sich unter „[Zeitungsspiegel KES im Sommer 2024](#)“ ausgewählte Zeitungsberichte zum Thema KES; aus den *Monaten Juni-September 2024* zu. Gerne nehmen wir von Ihnen/Euch Artikel entgegen, welche auffallen oder an welchen ihr mitgewirkt habt. Wir werden diese unter dieser Rubrik aufschalten.

B) Aus der SVBB-Vorstandsarbeit

1) SVBB-Mitgliederversammlung vom 4. September 2024

An der MV 2024 haben die teilnehmenden Mitglieder den statutarischen Geschäften grossmehrheitlich einstimmig zugestimmt, die für eine weitere Amtsperiode kandidierenden Vorstandsmitglieder wiedergewählt und mit Regina Wildi und Hanni Räber zwei neue Revisorinnen gewählt. Zusätzlich hat die MV der Umsetzung eines „SVBB-Monitorings 2025 bei den Berufsbeistandschaften“ (vgl. vorne A, Ziff. 1) und Anpassungen des Spesen- und Vergütungsreglement des SVBB-Vorstandes zugestimmt. Ausserdem hat der Vorstand über die nachfolgenden Punkte ergänzend informiert:

- **Jubiläum 111 Jahre Berufsbeistandspersonen-Verband** – Info zu [ZKE 02/2023](#) und [RMA 05/23](#)
- **KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften:** [Stand und weiteres Vorgehen](#)
- **Anerkennung Berufsbezeichnung „Berufsbeistandsperson SVBB-ASCP“:** Umsetzung – seit 01.2024
- **Strategie „SVBB-ASCP 2024+“:** Vorstand informiert ... *Kernaussage: SVBB – stärkt, verbindet, berät u. bildet*
- **Öffentlichkeitsarbeit SVBB-ASCP** – PR-Konzept; Stand und was weiter vorgesehen ist.

2) SVBB-Empfehlung/Erinnerung: FH-Praktikantenstellen

Wir erinnern an den mit SVBB-Mailing vom 19.12.2023 erfolgten Aufruf (mit seiner von Mitgliedern angeregten Empfehlung), vermehrt Praktika-Stellen anzubieten. Die Details dazu finden sich in der > „[SVBB-Empfehlung zur Schaffung von FH-Praktikumsstellen bei den Berufsbeistandschaften](#)“

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus Beratungsbeispielen. SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter [SVBB-Rechtsberatung](#). (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert)

„E-Mail-Sicherheit“: Bei Beratungsanfragen sind der SVBB- Rechtsberatung **keine mit ersichtlichen Personendaten versehenen Schriftstücke/ E-Mails zuzustellen**. Der normale E-Mailverkehr ist ungeschützt, Deshalb die Bitte: Namen zu anonymisieren/einzuschwärzen oder Dokumente über Incamail zu versenden.

Rechtsberatung – ein Beispiel:

1.1 [Ergänzungsleistungen – Auswirkungen des Dahinfallens von Unterhaltszahlungen](#)

Rechtsberatungsantwort vom 31.3.2024, Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher u. Notar, Ligerz sowie Prof. Peter Mösch Payot, lic. iur. LL.M., Bern,

Stichworte: *Beistand, Ergänzungsleistungen, Unterhaltszahlungen, Vermögensverwaltung, Haftung für Fehler*

I. Ausgangslage

Die EL Berechnung der verbeiständeten Person weist für das Jahr 2024 unter «Einkommen» einen Betrag für familienrechtlichen Unterhalt von CHF 450 auf. Die Beiständin (BB) stellte bei Mandatsbeginn fest, dass der Klientin (Kl.) dieser Betrag seit dem 31.12.2022 vom Ex-Ehemann nicht mehr überwiesen worden ist.

Die BB fordert in der Folge den Ex-Ehemann auf, die Beiträge wieder zu überweisen. Die Antwort des Anwalts des Ex-Ehemannes: Dieser Unterhaltsbeitrag sei seit der Erhöhung der halben IV-Rente der Kl. auf eine ganze nicht mehr geschuldet sei. Er verweist auf die Vereinbarung zur Scheidung, in welcher tatsächlich steht, dass der Unterhaltsbeitrag nicht mehr geschuldet ist, wenn sich die Rente entsprechend erhöht. Weiter steht in der Vereinbarung, dass unsere Klientin verpflichtet ist, eine solche Rentenerhöhung dem Ex-Ehemann sofort zu melden.

Der Anwalt macht nun eine Rückforderung gestützt auf eine unrechtmässige Bereicherung von ca. CHF 40'000 geltend, also die Unterhaltsbeiträge, die er angeblich ohne Grund bezahlt hatte.

II. Fragen (*gekürzte Fassung*)

Es stellen sich für uns also Fragen, wie weiter vorzugehen ist (Rolle KESD) und ob hier eine Haftung von uns bestehen könnte.

III. Erwägungen (*gekürzte Fassung*)

1. Die umstrittene familienrechtliche Unterstützungsleistung von CHF 450 basiert auf einer Vereinbarung vom 18.6.2014, welche am 23.12.2014 gerichtlich genehmigt worden ist. An deren Gültigkeit und Massgeblichkeit ändert nichts, dass zwischen Abschluss der Vereinbarung und gerichtlicher Genehmigung (13.10.2014) die IV-Rente erhöht worden ist. Zwischen dem Abschluss einer Scheidungsvereinbarung und deren gerichtlicher Genehmigung liegt in aller Regel ein mehr oder weniger grosser Zeitraum. Es gilt deshalb hier, dass mit der Abänderung der IV-Rente die eherechtliche Unterstützungsrente gemäss der getroffenen Vereinbarung entfallen ist. Soweit Ihre Klientin seit Erhöhung der IV-Rente von Ihrem Ex-Ehemann weiter Leistungen bezogen hat, ist sie im Sinne von Art. 62 ff. OR ungerechtfertigt bereichert, weil der Grund, welcher zur Zahlungsverpflichtung geführt hat, nachträglich weggefallen ist (Art. 62 Abs. 2 OR).
2. Es stellt sich die Frage, in wieweit Ihre ungerechtfertigt bereicherte Klientin die bezogenen Leistungen zurückbezahlen muss. Der Ex-Ehemann hat seit 1.7.2013 (rückwirkender Zuspruch der ganzen IV-Rente) eine Nichtschuld bezahlt. Er kann diese Zahlungen nur zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldspflicht im Irrtum befand (Art. 63 OR). Da ihm die IV-Verfügung, welche sich auch in der Erhöhung der Kinderrente niederschlug, ordnungsgemäss am 13.10.2014 eröffnet worden ist, kann er heute nicht geltend machen, über die veränderten Verhältnisse nicht informiert gewesen zu sein. Bei Aufbringen der nötigen Aufmerksamkeit und der von ihm zu erwartenden Sorgfalt hätte er ab Oktober 2014 seine Zahlungen einstellen müssen, weshalb lediglich der Zeitraum zwischen 1.7.2013 (Beginn des Rentenanspruchs) bis 12.10.2014 als Rückforderungsperiode in Betracht fällt. Da für solche Rückforderungen eine Verjährungsfrist von drei Jahren besteht (Art. 67 Abs. 1 OR), ist sein Rückforderungsanspruch seit Oktober 2017 verjährt. ...

IV. Fazit – Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

- a. Sie haben keinen Anlass, sich über die Aufklärung gegenüber dem Ehemann zu ärgern, denn diese Aufklärung entspricht dem Gebot zu rechtmässigem Handeln. Beistandsperson und KESB hätten diese Aufklärung seit 9 Jahren leisten müssen und hätten damit vermieden, dass ein unnötiger Rechtsstreit und ein vermeidbares Spannungs- und Arbeitsfeld entsteht und damit Zeit und Energie für Beistandsleistungen erbracht werden müssen, welche produktiver eingesetzt werden könnten (Art. 388 Abs. 2 und Art. 406 ZGB).
- b. Dem Anwalt des Ex-Ehemannes können Sie mitteilen, dass Sie mit der Einstellung der Unterhaltszahlungen seit Ende 2022 einverstanden sind, weil dies der gerichtlich genehmigten Scheidungsvereinbarung entspreche. Dagegen können Sie auf die Rückforderung aus den von Ihnen schon angesprochenen und unter Ziff. 2 hievord konkretisierten Gründen nicht eintreten.
- c. ...
- d. ...

Die vollständigen, differenzierten Erwägungen zu den Detail-Aspekten/ und Antworten zu den Einzelfragen finden Sie in der ungekürzten Beratungsantwort im SVBB-Mitgliederbereich.

2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Wechsel von Begleitbeistandschaft zu Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft (Original französisch.)
[BGer-Urteil 5A_995/2022 vom 27.07.2023]

Bei Vorliegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustands einer Person mit bipolarer Störung; bei Gefährdung des Vermögens durch unüberlegte Ausgaben ist eine Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit als vorsorgliche Massnahme ([Art. 445 Abs. 1 ZGB](#)) ausgewiesen. Solche prüft das Bundesgericht nur auf Verletzung verfassungsmässiger Rechte ([Art. 36 BV](#)), insbesondere auf Willkür ([Art. 98 BGG](#)). Da eine blosser Begleitbeistandschaft keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person erlaubt ([Art. 393 Abs. 2 ZGB](#)), die verfügte Massnahme auf einer gesetzlichen Grundlage beruht ([Art. 394 f. ZGB](#)), im öffentlichen Interesse liegt (Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person) und auch als erforderlich und geeignet erscheint ([Art. 389 Abs. 2 ZGB](#)).

Dieses BGer-Urteil sowie eine weitergehende **Auswahl von Urteilen zum KES aus der BGer-Praxis** finden Sie (nach Login) im SVBB-Mitgliederbereich.

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Damit alle quitt. sind!
Administrative Dienstleistungen für Berufsbeistandspersonen.
Alle Details zur quitt. Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie hier.

bestag – Übernahme von Aufgaben im Immobilienverkauf
Alle Details zur bestag-Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen finden Sie hier
und nachfolgend auch das **Dienstleistungsangebot im Überblick**.

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Regionalgruppenaustausch**
Der nächste **SVBB-Regionalgruppenaustausch** des SVBB-Vorstandes mit Interessierten findet am **28. Oktober 2024 in Luzern** statt (12-16 Uhr). [Hier geht's zur Anmeldung](#)

Angebote von Regionalgruppen, Vereinen und Fachhochschulen

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**

Kontakt/Info: [Antonia Djuric](#) und [Pascale Allemann](#)

Am Donnerstag, **24. Oktober, 13.30 Uhr, Pflegeheim Eichhof, Luzern** – Herbsttagung

Thema: *Legales Suchverhalten und die Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene*. Weitere Info/ Anmeldung bei andrea.krummenacher@rsd.obwalden.ch

- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**

Am Donnerstag, **7. November 2024** – Wiler Herbsttagung mit Netzwerktreffen in Wil.

Thema: [Schulabsentismus – Was tun, wenn Kinder nicht zur Schule wollen?](#)

Weitere Info/Hinweise zur Anmeldung wie immer auf der [OVBB](#)-Website.

- **Regionalgruppe Solothurn/SOVBB**

Information und Auskünfte über [Brigitte Kissling](#), SozialAtelierPlus, Tel. 079 604 52 98

- **Regionalgruppe Aargau/VABB**

Am Donnerstag, **7. November 2024**, Herbsttagung zum Thema „[Von der Forschung zur Praxis – wirksame Interventionen in der Mandatsführung](#).“

Hier weitere Informationen zum VABB: <https://www.vabb-aargau.ch>

- **Wallis et Groupe latin**

HETSL : [CAS en curatelles d'adultes](#) en partenariat de la GL-ASCP

Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets

- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**

Feierte am 13.09.24 ihr [10-Jahres-Jubiläum](#); Weiteres unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>

- **Regionalgruppe Zürich/VBZH**

Weitere Info über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.

SKOS – Veranstaltungen - allgemeine Hinweise: <https://skos.ch/> SKOS-Weiterbildung 2024 – [Veranstaltungen | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS](#)

> Bieler Tagung 2025: [«Wohnen und Prekarität in der Schweiz: Herausforderungen und Perspektiven»](#), am Donnerstag, **27. März 2025** im Kongresshaus Biel.

- **Sozialinfo.ch-Newsletter**: Hier weitere Top-Themen/Informationen im Sozialbereich.

- **BFH: Berner Fachhochschule im Kindes- und Erwachsenenschutz**

Alle Angebote finden Sie [hier](#) und nachfolgend die aktuellen Weiterbildungen:

- [MAS Kindes- und Erwachsenenschutz](#)
- [CAS Kinderschutz](#)
- [CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz](#)
- [CAS Methodische Vertiefung für den Kinderschutz](#)
- [CAS Recht und Methodik für den Erwachsenenschutz](#)
- [Fachkurs Beratung und Mandatsführung bei hochstrittigen Elternkonflikten](#)
- [Fachkurs Erwachsenenschutz](#)
- [Kurs Basiswissen im Kindes- und Erwachsenenschutz](#)
- [Kurs Einführung in das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz](#)

- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**

- Mit dem [Weiterbildungs-Konfigurator HSLU](#) lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.

Start

Weiterbildung

[diverse Termine](#)

[MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz](#)

Beginn mit jedem CAS-Start möglich

Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen; [hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen, Anmeldung und Tagungsprogrammen (Start) sowie zur [Agenda von allen Veranstaltungen auf einen Blick](#).

- **FH OST**

Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: [Veranstaltungen | OST](#) [Veranstaltungen | OST](#)
> [diverse Seminare zum KES](#): Gesprächsführung, Vertiefung, Sprache und Text etc.

- **IGQK – Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz**

Weitere [Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung](#)

- **Leaving Care**

Bietet sich als Kompetenzzentrum für den Übergang von Jugendlichen aus Heimen und Pflegefamilien in die Selbständigkeit an.

- **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**

Auch unser Partner-Verein aus Deutschland hat [Kurs-Angebote für Beistandspersonen](#) und nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu Betreuung/Beistandschaften

- **Bundesverband Deutscher Berufsbetreuung**

Der BdB – ist als Berufsverband der „Betreuer“ der [deutsche Partnerverband](#) unseres SVBB.

- **Fachverband DAF Pflegekind (DAF)**

(DienstleistungsAnbietende Familienpflege gemäss Pflegekinderverordnung PAVO)
- Weitere Informationen unter [daf-pflegekind.ch](#)

- **INTEGRAS** – Aus- und Fortbildungsangebote unter [Fachtagungen](#)

- Innovation trifft Praxis: **Zukunft gestalten im ausserfamiliären Bereich**,
Brunner-Tagung vom 12.-14.11.2024: [weiter Info und Anmeldung](#)

- **Pro Senectute Schweiz**

Hier die [Weiterbildungsangebote 2024](#)

Pro Senectute bietet auch externen Fachpersonen praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Reporting und Anträge».

- **Fachverband Sucht** : Das BAG hat eine [neue Definition von Früherkennung + Frühintervention](#) publiziert. Diese wurde gemeinsam erarbeitet, bei der auch der [Fachverband Sucht](#) beteiligt war.

Allgemeine Informationen zu Fachhochschulen

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
[www.bfh.ch/soziale-arbeit/de/weiterbildung/alle-weiterbildungen/](#)

- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**

Weitere Informationen unter: [www.hslu.ch/fachtagung-kes](#)
- Übersicht zu Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2024 unter: [www.hslu.ch/kes](#)

- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
<https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>

- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**

Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
[Veranstaltungen | OST](#)

- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
https://www.zhaw.ch/de/sozialerarbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter:
<https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

F) Literaturhinweise

„Der SVBB-Leitfaden“ für Berufsbeistandspersonen

Seit 2017 ist dieser anwendungsorientierte Praxisleitfaden für Berufsbeistandspersonen von Daniel Rosch in der Praxis im Einsatz. Es sind nunmehr bereits mehr als 2'000 Exemplare im Umlauf, weshalb die deutsche Fassung seit 1. September 2022 bereits in einer *dritten aktualisierten Auflage* (D) herausgegeben werden konnte. Der SVBB-Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen oder aber für [SVBB-Mitglieder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bestellt](#) werden. Die Auslieferung erfolgt über die Stämpfli AG. Auch die [französische Ausgabe](#) (F) ist nach wie vor über den Buchhandel und die SVBB-Geschäftsstelle verfügbar.
D: ISBN 978-3-7272-2983-1. F: ISBN 978-3-7272-2120-0



... und zum Schluss noch dies:

**Es ist immer Zeit
für einen neuen Anfang.**

(Konrad Adenauer)

... und es ist auch immer wieder nötig, müsste man dazu wohl noch fast ergänzen. Jede Begegnung mit Betroffenen hat auch diese Chance. Für Berufsbeistandspersonen also auch ein Alltags- und Erfolgsrezept!



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt,
Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil

Telefon 031 311 51 44 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 07h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.